



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. November 2022

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 34
Die Situation in Afghanistan

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. November 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/77/L.11)]

77/10. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 75/90 vom 10. Dezember 2020 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolution 2626 (2022) vom 17. März 2022, und Erklärungen der Ratspräsidentschaft zur Situation in Afghanistan,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

nachdrücklich betonend, wie wichtig die Einsetzung einer inklusiven und repräsentativen Regierung ist, und ferner betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, zu wahren und die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen an allen Aspekten der afghanischen Gesellschaft zu fördern,

erneut erklärend, wie entscheidend wichtig es ist, dass Afghanistan dauerhaften Frieden, nachhaltige Entwicklung, Rehabilitation und wirtschaftliche Stabilität erreicht und alle Bedrohungen beseitigt, die noch immer eine enorme Herausforderung für die Stabilität des Landes und die regionale Sicherheit darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die desolate wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan, darunter die beunruhigend hohe Ernährungsunsicherheit, und feststellend, dass zur Bewältigung der erheblichen Herausforderungen, vor denen die afghanische Wirtschaft steht, beigetragen werden muss, unter anderem durch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems und durch die Ermöglichung des Zugangs zu Vermögenswerten der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes, sowie dass die humanitären Hilfsmaßnahmen und andere Aktivitäten zur Deckung



der menschlichen Grundbedürfnisse in Afghanistan, einschließlich des ungehinderten humanitären Zugangs, verstärkt werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan und *erneut erklärend*, dass die Herausforderungen, denen sich das Land und seine Zivilbevölkerung gegenübersehen, dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Bedrohung, die von terroristischen Gruppen wie Al-Qaida und der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und den mit ihnen verbundenen Organisationen, darunter ISIL-Provinz Khorasan, für Afghanistan und die Region ausgeht, und vor Versuchen warnend, den Frieden und die Stabilität in Afghanistan zum Scheitern zu bringen,

betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit ist, um langfristig Stabilität, Frieden, Sicherheit, Wohlstand, nachhaltige Entwicklung und die Menschenrechte in Afghanistan zu fördern, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Anstrengungen der Regionalorganisationen, internationalen Partner und der Staaten der Region und der Nachbarländer,

Kenntnis nehmend von dem ersten, im Juli 2022 veröffentlichten jährlichen Menschenrechtsbericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und von dem im September 2022 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan¹,

unter Hinweis auf den Aktionsplan für Frauenförderung der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Einbeziehung von Frauen in Entscheidungsprozesse, der volle und gleichberechtigte Zugang von Jungen und Mädchen zu Bildung auf allen Ebenen, der Zugang von Frauen und Mädchen zu einer Gesundheitsversorgung und zu Gesundheitsdiensten von hoher Qualität, gleiche wirtschaftliche Chancen für Männer und Frauen, der gleichberechtigte Zugang zu humanitärer Hilfe und die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sind,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und vollen Unterstützung, insbesondere für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Entwicklungen und die Unbeständigkeit in Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban und die desolaten wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen, die anhaltende Gewalt und die Anwesenheit terroristischer Gruppen, das Fehlen von politischer Inklusivität und einer repräsentativen Entscheidungsfindung sowie die Verletzung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, Mädchen und Angehörigen von Minderheiten;

2. *vertritt die Auffassung*, dass ein dauerhafter Frieden nur durch langfristige soziale, wirtschaftliche und politische Stabilität erreicht werden kann, was die volle Achtung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sowie das Bekenntnis zu einer inklusiven und repräsentativen Regierungsführung erfordert;

3. *verpflichtet sich* gegenüber dem Volk Afghanistans, *es auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen

¹ A/HRC/51/6.

stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen Staat, frei von Terrorismus, Suchtstoffen, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Menschenhandels, und Korruption, wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

4. *anerkennt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Nachbarländer, Geberorganisationen und anderer internationaler Organisationen, um die dringende Bereitstellung humanitärer Hilfe für Afghanistan und betont, dass eine engere und wirksamere Zusammenarbeit sowie eine stärkere Kohärenz und Komplementarität der Ansätze innerhalb der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind, um langfristig Frieden, Sicherheit, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung in Afghanistan und der Region herbeizuführen;

5. *bekräftigt ihre Erwartung*, dass die Taliban ihre Zusagen hinsichtlich der sicheren und geordneten Ausreise aller ausreisewilligen Afghaninnen und Afghanen und aller ausländischen Staatsangehörigen einhalten und niemand diese Personen an der Ausreise hindert und dass sie die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge erleichtern, und bekräftigt außerdem ihre Erwartung, dass die Taliban aufbauend auf ihrer Ankündigung einer Generalamnestie ehemalige afghanische Amtspersonen zur Rückkehr ermutigen und eine inklusive Regierungsführung in Afghanistan fördern;

6. *fordert* Afghanistan *nachdrücklich auf*, alle bilateralen oder multilateralen Verträge, Pakte oder Übereinkommen, denen es angehört, einzuhalten und uneingeschränkt zu achten und durchzuführen;

7. *fordert* die Taliban *auf*, ihre Zusicherungen hinsichtlich der Sicherheit des diplomatischen Personals und der diplomatischen Einrichtungen, des humanitären Personals und der internationalen Organisationen in Afghanistan einzuhalten und zu achten;

8. *betont*, dass die Beziehungen aller maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger zur internationalen Gemeinschaft davon geleitet sein werden, ob sie durch ihre Verpflichtungen, Handlungen und Erfolge zur Erfüllung der Erwartungen des afghanischen Volkes beitragen, die die internationale Gemeinschaft weitgehend mitträgt;

Menschenrechte, Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verletzung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt, und von Angehörigen von Minderheiten, sowie über die zunehmende Unterdrückung der Grundfreiheiten, verweist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans, insbesondere nach den Menschenrechten, dem Flüchtlings- und dem humanitären Recht, und betont, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der volle Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Angehörige von Minderheiten, gewährleistet werden muss;

10. *bekundet erneut ihr unbeirrtes Engagement* für das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte aller Afghaninnen und Afghanen, betont, wie wichtig es ist, dass Frauen konstruktiv an allen Lebensbereichen teilhaben und die Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, gewahrt werden, bekundet insbesondere ihre ernste Besorgnis über die Situation von Frauen und Mädchen, die Einschränkungen in Bezug auf ihre volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe am öffentlichen Leben, einschließlich ihrer Bewegungsfreiheit, und das Fehlen eines gleichberechtigten Zugangs zur Bildung, insbesondere die Entscheidung der Taliban, ihre Zusage, die Sekundarschulen wieder für afghanische Mädchen zu öffnen, nicht einzuhalten, sowie

zu wirtschaftlichen und beruflichen Chancen, zur Justiz und zu anderen Diensten, und fordert die Taliban auf, die Politik und Praxis, die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch afghanische Frauen und Mädchen einschränkt, rückgängig zu machen;

11. *betont*, dass es notwendig ist, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan zu gewährleisten und alle Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, ermutigt zur vollständigen Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle² und verurteilt nachdrücklich alle Formen von Gewalt gegen Kinder;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dialog zwischen allen maßgeblichen afghanischen politischen Akteuren und Interessenträgern ist, wobei ein Schwerpunkt auf die Einführung einer inklusiven, repräsentativen, partizipativen und bürgernahen Regierungsführung auf nationaler und subnationaler Ebene ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der ethnischen Zugehörigkeit und unter voller, gleichberechtigter, konstruktiver und sicherer Teilhabe der Frauen und unter konstruktiver Teilhabe der Angehörigen von Minderheiten, der Jugend und der Menschen mit Behinderungen zu legen ist;

13. *hebt nachdrücklich* die Notwendigkeit *hervor*, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Afghanistan zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer und Überlebenden zu erleichtern und die Verantwortlichen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

14. *verurteilt insbesondere* alle Angriffe, Repressalien und Gewalthandlungen gegenüber journalistisch Tätigen und Medienschaffenden sowie die besonderen Einschränkungen, denen weibliche Medienschaffende unterliegen, fordert mit Nachdruck, dass die Tatverantwortlichen für Drangsalierungen und Angriffe, die sich gegen journalistisch Tätige richten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger auf, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, die Medienfreiheit und den Zugang zu den Medien zu gewährleisten und zu achten;

15. *bekundet ihre Besorgnis* über Berichte über außergerichtliche Bestrafungen, etwa Repressalien und summarische Hinrichtungen, Verschwindenlassen und Inhaftierungen, darunter auch gegenüber ehemaligen Mitgliedern der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und anderen Amtspersonen;

16. *erklärt erneut*, dass anhaltende und wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Afghanistan für die Zukunft des Landes nach wie vor entscheidend sind, und fordert alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger nachdrücklich auf, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und das Problem der Straflosigkeit von Korruption anzugehen sowie eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene zu schaffen;

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546; LGBL 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

Sicherheit, Terrorismusbekämpfung und Suchtstoffbekämpfung

17. *bekundet erneut ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage und die anhaltende Gewalt in Afghanistan, die Anwesenheit terroristischer Gruppen wie Al-Qaida und der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und der mit ihnen verbundenen Organisationen, darunter ISIL-Provinz Khorasan, sowie die Anwesenheit ausländischer terroristischer Kämpfer und bekundet ihre ernste Besorgnis über die feigen und abscheulichen Anschläge von ISIL-Provinz Khorasan auf Zivilpersonen und die zivile Infrastruktur, die sich insbesondere gegen Bildungseinrichtungen, diplomatische Einrichtungen und diplomatisches Personal sowie religiöse Stätten, die Minderheiten gehören, richten, sowie über die beklagenswerten Versuche, die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften zu untergraben, was eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit Afghanistans, seiner unmittelbaren Nachbarn und der Länder der Region darstellt;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen, einschließlich der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) benannten Personen und Gruppen, und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten, verlangt, dass das Hoheitsgebiet Afghanistans von keiner terroristischen Gruppe, Organisation oder Person als Plattform oder sicherer Zufluchtsort zu dem Zweck genutzt wird, irgendein Land zu bedrohen oder anzugreifen, terroristische Handlungen zu planen oder zu finanzieren oder Terroristen Unterschlupf zu gewähren und sie auszubilden, und dass keine afghanische Gruppe oder Person Terroristen unterstützt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Landes operieren, und fordert die Taliban auf, konkrete Schritte gegen alle terroristischen Organisationen zu unternehmen, insbesondere gegen Al-Qaida und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und die mit ihnen verbundenen Organisationen;

19. *erkennt an*, dass der Terrorismus verheerende Auswirkungen auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer und ihrer Familien hat, beklagt das Leid des Volkes Afghanistans und bekräftigt ihre tiefe Solidarität mit ihm und betont die Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass sie mit Würde und Respekt behandelt werden und dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu Mechanismen der Wiedergutmachung, wie im anwendbaren innerstaatlichen Recht vorgesehen und im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, vollinhaltlich geachtet wird;

20. *betont*, dass die Nachbarländer und die Länder der Region sowie die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und mit verbesserter Koordinierung gegen alle terroristischen Handlungen und damit verbundenen Bedrohungen vorgehen müssen, einschließlich der Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern und der Terrorismusfinanzierung in Afghanistan und der Region ausgeht, und bekräftigt ihre Unterstützung für weitere diesbezügliche Anstrengungen;

21. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über die anhaltende Schädigung von Zivilpersonen durch Antipersonenminen, explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und Waffen, unter anderem über die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Kinder, ermutigt alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger, sich weiter darum zu bemühen, die von Antipersonenminen und improvisierten Sprengkörpern ausgehende Bedrohung zu beseitigen, und ermutigt zu Schritten mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre destabilisierende Anhäufung in Afghanistan zu bekämpfen;

22. *bekundet ihre anhaltende tiefe Sorge* darüber, dass der rechtswidrige Opiumanbau und die illegale Herstellung von Methamphetamin sowie der Konsum dieser Drogen und der illegale Handel damit die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung

in Afghanistan sowie in der Region und darüber hinaus nach wie vor ernsthaft bedrohen und schädigen, und fordert die Staaten auf, die internationale und die regionale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu verstärken, in dem Bewusstsein, dass diese Aktivitäten erheblich zur Finanzierung der in der Region operierenden terroristischen Gruppen beitragen können, und würdigt die wichtige Rolle, die die Nachbarländer Afghanistans bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels spielen, sowie die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung;

23. *betont*, wie wichtig das Verbot von Suchtstoffen im Hinblick auf den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Handel damit und ihren Konsum ist, nimmt das von den Taliban angekündigte Verbot des Opiumanbaus zur Kenntnis und fordert seine vollständige Umsetzung und unterstreicht, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, öffentliche Gesundheit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, eingefügt sein muss, einschließlich der Erarbeitung besserer Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung;

24. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und dem Terrorismus in Afghanistan, betont, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Verbindungen zwischen den Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Gewinnung von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, und der Finanzierung der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) benannten Personen und Gruppen zu richten, und unterstreicht, dass die erforderlichen Kapazitäten der zuständigen afghanischen Institutionen ausgebaut werden müssen, damit sie den von Terrorismus, Suchtstoffen, Schmuggel, Geldwäsche und organisierter Kriminalität ausgehenden Herausforderungen begegnen können;

Humanitäre Hilfe

25. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der desolaten humanitären Lage in Afghanistan, wo sich Millionen Menschen einer Ernährungsunsicherheit auf Notstandsniveau gegenübersehen, erkennt an, dass Frauen und Kinder, einschließlich Mädchen, von der humanitären und wirtschaftlichen Krise unverhältnismäßig stark betroffen sind, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und in Übereinstimmung mit den humanitären Grundsätzen humanitäre Hilfe und Finanzmittel zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen in ganz Afghanistan bereitzustellen, und fordert dazu auf, den Plan für humanitäre Maßnahmen in Afghanistan 2022 zu unterstützen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Resolution [2615 \(2021\)](#) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2021, in der der Rat unterstrich, dass humanitäre Hilfsleistungen und andere Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan keinen Verstoß gegen Ziffer 1 a) der Ratsresolution [2255 \(2015\)](#) vom 21. Dezember 2015 darstellen, unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das Risiko einer Umleitung der Hilfe auf ein Mindestmaß zu beschränken und zu überwachen;

27. *fordert alle Akteure auf*, darauf hinzuwirken, dass das gesamte Spektrum der Maßnahmen, die durch humanitäre und Entwicklungsorganisationen und das entsprechende Personal, einschließlich aller Afghaninnen und Afghanen sämtlicher ethnischen Gruppen, in allen Gebieten des Landes bereitgestellt werden, besser zugänglich wird, um allen hilfebedürftigen Menschen, einschließlich Frauen, Kindern, Vertriebener, Minderheiten und

Menschen mit Behinderungen, zu helfen, sowie die Anstrengungen zur Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere in Nachbarländern mit einem größeren Zustrom von Flüchtlingen, förderlich sind;

28. *betont insbesondere*, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Akteure dem gesamten humanitären Personal, darunter Frauen, den Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren, und erklärt, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ihre Zusammenarbeit mit Afghanistan fortsetzt, insbesondere bei der Deckung der humanitären und menschlichen Grundbedürfnisse der afghanischen Bevölkerung;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

29. *erkennt die Notwendigkeit an*, die Lebensbedingungen des afghanischen Volkes zu verbessern, und betont daher, dass es erforderlich ist, den menschlichen Grundbedürfnissen in ganz Afghanistan gerecht zu werden, insbesondere in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Diensten, etwa auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, unter Berücksichtigung der Resolution [2615 \(2021\)](#) des Sicherheitsrats;

30. *erkennt außerdem an*, dass zur Bewältigung der erheblichen Herausforderungen, vor denen die Wirtschaft Afghanistans steht, beigetragen werden muss, unter anderem durch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems sowie durch die Ermöglichung des Zugangs zu den Vermögenswerten der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes, ist sich dessen bewusst, dass das Finanzsystem Afghanistans auch weiterhin vor ernststen Herausforderungen steht, und fordert alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger auf, günstige Bedingungen für die Wirtschaftstätigkeit und Erholung des Landes zu schaffen, indem sie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einhalten, die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte uneingeschränkt achten, Bildungsrechte für alle Afghanen, einschließlich Frauen und Mädchen, gewährleisten, für eine verantwortungsvolle und rechenschaftspflichtige Regierungsführung sorgen und die Kapazitäten und Professionalität der afghanischen Institutionen stärken;

31. *ermutigt dazu*, in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen afghanischen politischen Akteuren und Interessenträgern durch fortgesetzte Anstrengungen dazu beizutragen, die Bereitstellung grundlegender Dienste für die afghanische Bevölkerung zu unterstützen und wirtschaftliche und soziale Bedingungen zu schaffen, die zu Eigenständigkeit und Stabilität führen können, sowie Wirtschafts- und Finanztätigkeiten in Afghanistan zum Nutzen des afghanischen Volkes zu erleichtern, unter anderem durch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems in Afghanistan;

32. *erinnert an ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen und Umweltproblemen in Afghanistan und betont, dass dringend Resilienz aufgebaut werden muss, insbesondere in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Menschen, unter anderem durch die Neubelebung nachhaltiger Nahrungsmittelsysteme;

Flüchtlinge

33. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen in und der Flüchtlinge aus Afghanistan gestiegen ist, erinnert die Staaten an ihre jeweiligen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, die darin bestehen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge

und das Recht, Asyl zu suchen, zu achten und humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit Binnenvertriebene und Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Staaten auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

34. *dankt* den Regierungen der Länder, die afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere der Islamischen Republik Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie als Nachbarstaaten bisher auf sich genommen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiter großzügige Hilfe zu leisten, und bittet außerdem die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin eng mit allen maßgeblichen afghanischen politischen Akteuren und Interessenträgern und den Ländern, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben, zusammenzuarbeiten, um deren freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und dauerhafte Wiedereingliederung zu erleichtern;

35. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die Katar, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate und andere Nachbarstaaten und Staaten der Region bei der Koordinierung umfassenderer regionaler und globaler Bemühungen um die Neuansiedlung afghanischer Flüchtlinge spielen;

36. *unterstreicht*, dass die internationale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung für das Flüchtlingsschutzregime ist, ist sich der Belastung bewusst, die große Fluchtbewegungen für die Länder und Gemeinschaften, die schon seit langem eine hohe Zahl von Flüchtlingen beherbergen, sowie für die Ressourcen dieser Länder bedeuten, insbesondere wenn es sich um Entwicklungsländer handelt, und fordert eine ausgewogenere Verteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten bei der Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge der Welt und der Deckung der Bedürfnisse von Flüchtlingen und Aufnahmestaaten, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Beiträge und der von Staat zu Staat unterschiedlichen Kapazitäten und Ressourcen;

37. *bekräftigt*, dass Frieden und Stabilität, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Achtung der Menschenrechte und eine inklusive Regierung in Afghanistan auch zur freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr aller afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beitragen und ihnen so die Wahrnehmung ihrer konstruktiven Rolle in Afghanistan ermöglichen würden;

38. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die Nachbarstaaten und Staaten der Region, darunter Pakistan, bei der Koordinierung umfassenderer regionaler und globaler Bemühungen um die Neuansiedlung afghanischer Flüchtlinge sowie bei der Erleichterung der Umsiedlung von Menschen verschiedener Staatsangehörigkeiten aus Afghanistan spielen;

Regionale Zusammenarbeit

39. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, eine konstruktive und nachhaltige regionale Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung und Ergänzung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan und in der Region voranzubringen, und erkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen an;

40. *erkennt an*, wie wichtig die Rolle ist, die Afghanistan bei der Vernetzung zwischen Zentral- und Südasien spielen kann, sowie wie wichtig seine wirtschaftliche Entwicklung und seine Integration in interregionale Wirtschaftsprozesse für dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität sind;

41. *verweist* auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien und erinnert daran, dass die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung in Afghanistan spielt;

42. *erkennt an*, wie wichtig Projekte der regionalen Vernetzung mit Zentralasien sind, die einen Weg hin zu wirtschaftlichem Wachstum und Stabilisierung in Afghanistan weisen können;

43. *würdigt* das Bekenntnis der Partner in den Nachbarländern und in der Region zu Frieden und Stabilität in Afghanistan und Zentralasien und ihre unerschütterliche Unterstützung für die Vereinten Nationen und dankt in dieser Hinsicht der Regierung der Republik Kasachstan dafür, dass sie in dieser so entscheidenden Zeit in Almaty Räumlichkeiten für eine vorübergehende Außenstelle der Präsenz der Vereinten Nationen in Afghanistan zur Verfügung stellt;

44. *begrüßt* die Arbeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan

45. *unterstützt voll und ganz* die Arbeit, die die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2626 \(2022\)](#) erteilten Mandats leistet, betont, wie entscheidend wichtig die fortgesetzte Präsenz der Mission und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan ist, und bekundet ihre Anerkennung für die Ernennung der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan;

46. *erklärt erneut*, dass alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger sowie die internationalen Akteure sich bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats mit der Mission und anderen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan abstimmen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals ungeachtet des Geschlechts im gesamten Land gewährleisten müssen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

48. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

33. Plenarsitzung
10. November 2022